

Ein Beitrag zur Methodik erbbiologischer Abstammungsuntersuchungen.

Von

Prof. Dr. med. K. W. CLAUBERG, Berlin.

Erst 27 Jahre sind vergangen, seitdem RECHE ein System für den positiven Vaterschaftsnachweis auf erbbiologischer Grundlage schuf, und nur 17 Jahre sind seit der generellen forensischen Anerkennung dieses Beweismittels in Deutschland verstrichen. Um so bemerkenswerter erscheint der erhebliche Unterschied zwischen dem ersten zur Feststellung von Merkmalsähnlichkeiten benutzten Schema und den 1949 von der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie aufgestellten Richtlinien „für die Erstattung anthropologisch-erbbiologischer Abstammungsgutachten in gerichtlichen Verfahren“. Beschränkte sich noch RECHE auf den Vergleich einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von Erbeigenschaften, ist deren Ausmaß inzwischen auf mehrere hundert angewachsen. Hieraus ergibt sich zugleich der hohe Arbeitsaufwand, welcher nunmehr bei der vergleichenden, alle Feinheiten der Formausprägung berücksichtigenden Ähnlichkeitsfeststellung zu leisten ist. Gewiß können bei den zur Beurteilung stehenden Personen unter Umständen durch wenige besonders markante Konfigurationen einzelner Organe „Paradebeispiele“ für die Beweiskraft erbbiologischer Begutachtung resultieren. KRAMP¹ hat solche sozusagen „auf den ersten Blick“ zu entscheidenden Fällen publiziert. Doch gehören diese zu den seltenen Ausnahmen. Die Regel bilden demgegenüber vielmehr Konstellationen, welche eine sehr sorgfältige Analyse aller zu Gebote stehenden Einzelheiten erfordern, wobei überdies noch Alters- sowie Geschlechtsabilitäten bedacht und etwaige Dominanz bzw. Recessivität berücksichtigt werden müssen. (Inwieweit die gegenwärtigen Bestrebungen nach statistischer Verwertung von Merkmalshäufigkeiten und Kombinationen eine Vereinfachung dieses mühsamen Verfahrens ermöglichen und Wahrscheinlichkeitsgrade der Abstammung zahlenmäßig exakt erfassen lassen, wird die Zukunft lehren.)

So wie der Wissensstand augenblicklich ist, haben wir also im allgemeinen bei der anthropologisch-erbbiologischen Abstammungsprüfung im gleichzeitigen Nebeneinander der zu beurteilenden Personen komplizierte, aus zahlreichen Einzelbeobachtungen hergeleitete sog. „polysymptomatische Ähnlichkeitsdiagnosen“ zu stellen. Es bedarf keiner Erörterung, daß man hierzu eine Gedächtnisstütze benötigt, sei es in

¹ KRAMP: Grenzgeb. Med. 1948, 221.

Form jedesmaliger besonderer protokollarischer Niederschriften, sei es in Gestalt von vorgedruckten „Untersuchungsbögen“, in welchen die zu berücksichtigenden Merkmale entsprechend ihrem natürlichen Variationsbereich aufgeführt sind, so daß die jeweils gefundenen Ausprägungen als solche und in ihrem gegenseitigen Verhalten bei den untersuchten Personen durch Markierung gekennzeichnet werden können. Der letzтgenannte Modus ist ohne Zweifel der einfachere. Indes werden die dazu nötigen Formulare in den bereits erwähnten Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie allgemein als für die „Urteilsgrundlage nicht ausreichend“ und „in der Hand ungenügend Erfahrener geradezu irreführend“ bezeichnet. „Trotz Eingruppierung in die ‚gleiche‘ Kategorie“ besage der bei verschiedenen Personen festgestellte Relativwert einer Eigenschaft wegen der begrenzten Differenzierbarkeit „noch nicht, daß eine kennzeichnende Ähnlichkeit zwischen beiden Personen vorläge.“ (Könne doch beispielsweise bei der Markierung einer Oberliddeckfalte als „mittelhoch liegend“ diese Eigenschaft bei dem zu untersuchenden „Kinde beträchtlich höher liegen als bei dem in Frage kommenden Eventualvater“.) Zudem soll „jede Festlegung auf ein vorgezeichnetes Schema“ . . . „den Blick vom Wesentlichen“ ablenken.

Ich habe mir die Frage vorgelegt, ob sich diese offenbar auf Grund eingehender Überlegung sowie zweifellos aus vorsorglicher Einstellung heraus geltend gemachten Bedenken zerstreuen lassen und bin zu folgender Auffassung gelangt.

Es darf wohl als selbstverständlich angenommen werden, daß sich nur solche Personen auf gerichtliches Ersuchen der schwierigen Aufgabe einer Erstattung erbbiologischer Abstammungsgutachten unterziehen, die über die nötige anthropologische Erfahrung und Einsicht verfügen. Von ihnen kann man erwarten, daß sie Relativwerte der im Ähnlichkeitsvergleich festgestellten Eigenschaften richtig einschätzen, vor allem dann, wenn, wie im Regelfalle, alle Beteiligten gleichzeitig zugegen sind. Soweit Ähnlichkeiten oder Unähnlichkeiten überhaupt mit Worten ausgedrückt werden können, lassen sie sich auch in einem Vordruck entsprechend charakterisieren. [In dem zitierten Beispiel der Richtlinien etwa könnte der angenommene Oberliddeckfaltenunterschied, der mit Worten nur kompliziert und stilistisch schwerfällig zu beschreiben wäre, durch Lage des Merkkreuzes in entsprechenden Teilen der Markierungsräume des Untersuchungsbogens oder zwischen diesen je nach Sachlage formvollendet (geradezu permutativ) erfaßt werden, nämlich: höher als mittel gegen mittel, oder höher als mittel gegen niedriger als mittel, oder niedriger als hoch gegen höher als niedrig usw.] Überdies entfällt die vermeintliche Fehlerquelle abwägender Beurteilung bei sämtlichen präzise zu kennzeichnenden Merkmalen, so bei der Diagnose des Vorhandenseins einer Mittelleiste in der Nasenlippenrinne, einer Furchung

der Nasenspitze, einer Kinnteilung, einer DARWINSchen Spitze, eines Carabelli-Höckerchens, eines doppelten Scheitelwirbels usw. Bei der „Betrachtung am Lebenden unter Gegenüberstellung“, bei der vergleichenden „Erfassung körperlicher Formen in ihrem Gesamtbild und in ihren Einzelzügen“, worauf in den Richtlinien mit Recht besonderer Wert gelegt wird, kommt man ohne ein Routineschema nicht aus. Ja, der geistige Besitz eines solchen Schemas ist identisch mit dem, was man gemeinhin „die nötige Erfahrung“ nennt, aus der heraus wir erst, wie gefordert, „morphologische Ähnlichkeiten oder Unterschiede erkennen und beschreiben“ können. Das Bestreben nach schriftlicher Fixierung dieses Routineschemas ist nur ein Ausdruck für das Bemühen um Erleichterung der Aufgabe. Ob man also auf die schriftliche Fixierung des gedächtnismäßig beherrschten Schemas verzichtet oder es zwecks Vereinfachung der Arbeit in Form eines Untersuchungsbogens vor sich hat, ist für die Richtigkeit der gutachtlichen Auswertung ohne Belang. Tatsächlich bedienen sich zahlreiche anerkannte Sachverständige der Untersuchungsbögen. Wichtig ist nur, daß diese Bögen den an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Sachgerecht und im Sinne des logischen Ganges der Untersuchung gestaltet, lenken sie keineswegs vom Wesentlichen ab, bewahren sie vielmehr davor, beim Ähnlichkeitsvergleich wichtige morphologische Feinheiten wie z. B. die seitlichen Grenzen der Nasenlöcher, die Stützknorpelkonfiguration der Ohrmuschel usw. zu vernachlässigen.

Bei meinen eigenen Bemühungen, ein zweckmäßiges Protokollformular zu schaffen, das alle wesentlichen Einzelheiten erfaßt, ohne den Spielraum für die Berücksichtigung ungewöhnlicher Sondermerkmale einzuzengen, trat ich in Meinungsaustausch mit einer Reihe von Fachkollegen und studierte deren Vordrucke. Dabei fiel die überraschende Unterschiedlichkeit auf. Neben solchen, die für meine Begriffe als nicht ausreichend zu bezeichnen wären, sah ich andere mit sehr weitgehender Aufteilung, wenngleich der Berücksichtigungsgrad bei den einzelnen Merkmalen — offenbar je nach individuellem Erfahrungsausmaß — durchweg stark wechselte. Des ferneren machte sich ein nicht unbeträchtlicher Mangel an Einheitlichkeit in der Bezeichnungsweise bemerkbar. Ein und dasselbe Wort hatte zuweilen gänzlich abweichenden Sinn. Beispielsweise bedeutete der Terminus „Ohrhöhe“ bei dem einen die Kopfhöhe (vom oberen Traguspol zum Scheitel), beim anderen die Ohrlänge, beim dritten die Lage des Ohres in bezug auf die Kopfhöhe, beim vierten Gutachter endlich den Abstand des Ohrleisten-scheitels vom Leistenursprung. Hinzu kamen noch ohne Rückfragen nicht eindeutig verständliche individuelle Benennungsweisen, wie sie mir schon früher gelegentlich obergutachtlicher Stellungnahmen störend unterlaufen waren. Als weiteren Mangel empfand ich, daß die Merkmale

manchmal in lateinischer Fachsprache gehalten, manchmal teilweise verdeutscht waren, so daß unwillkürlich der Wunsch nach normierter Terminologie auftauchte, besonders im Hinblick darauf, daß zuweilen Getrenntuntersuchungen der zu vergleichenden Personen durch verschiedene Sachverständige unvermeidbar sind und die Resultate um so eher zu verantwortbaren Auswertungen führen, je mehr die betreffenden Gutachter willens sind, ihre Verfahren und Bezeichnungsweisen einander anzupassen. Für eine derartige vereinheitlichte Terminologie sollten meines Ermessens grundsätzlich deutsche Ausdrücke verwandt werden, da die erbbiologischen Gutachten, bei denen sie zur Benutzung gelangen, in erster Linie von Laien, nämlich von den anfordernden Richtern und den Prozeßbeteiligten sowie deren Rechtsberatern verstanden werden müssen.

Schließlich bin ich der Auffassung, daß die ausgefüllten Untersuchungsbögen derart beschaffen sein sollten, daß sie dem Gutachten zwecks Vereinfachung des Verfahrens als Anlage beigelegt werden können. Das ist allerdings nicht möglich, wenn — wie meist üblich — der Untersucher einfach hektographierte Formulare benutzt, in denen die einzelnen Merkmale oft nur abgekürzt aufgeführt sind und mit Farbstiften in verschiedenen Tönungen für Mutter, Kind, Präsumtivvater und Mehrverkehrszeugen gekennzeichnet werden. In diesen Fällen müssen selbstverständlich alle erforderlichen Einzelheiten bei der Niederschrift des Gutachtens im Text nochmals vermerkt und in ihrer Bedeutung für die Schlußfolgerung gewürdigt werden. Dies wiederum führt zwangsläufig zu seitenlangen, sich in der Formulierung häufiger wiederholenden Ausführungen, die erfahrungsgemäß den Laien bei der Lektüre verwirren und daher erwiesenermaßen meist überschlagen werden.

Um dem zu entgehen und zugleich die Grundlage für eine einheitliche Nomenklatur schaffen zu helfen, habe ich einen neuen Protokollvordruck entwickelt und zunächst einigen der namhaftesten Sachverständigen zur Kritik unterbreitet. Dabei ist mir neben betonter Zustimmung von einzelnen Beurteilern auch Ablehnung zuteil geworden. Ich möchte zu dieser negativen Kritik vorweg Stellung nehmen und dabei noch einige grundsätzliche Fragen erörtern. Es wurde z.B. befürchtet, daß der sehr detaillierte Bogen für den Untersucher zu ermüdend sei und daher die Sorgfalt bei der Eintragung gefährde. Ich konnte darauf nur erwidern, daß hierfür nach meinen eigenen Erfahrungen kein Anhalt vorliege, daß vielmehr eine jedesmalige umständliche Beschreibung der Befunde auf die Dauer ermüde, zudem schnellen Überblick verwehre und überdies mehr Zeit in Anspruch nehme als die Ausfüllung des Vordruckes. — Des weiteren hat man Raumangst für Sondernotizen geltend gemacht. Dabei ist doch zu bedenken, daß dem Untersucher für zusätzliche Niederschriften ebensowenig Schranken gesetzt sind wie bei der frei-

zügigen Protokollierung. — Sodann wurde (über die von mir berücksichtigten Personen Mutter, Kind, Präsumtivvater, Mehrverkehrszeuge hinaus) Raum für weitere Mehrverkehrszeugen oder unbestrittene Kinder bei Ehelichkeitsanfechtungen usw. vermißt, obwohl doch ohne weiteres bei derartigen selteneren Personenkonstellationen ein zusätzlicher Bogen mit herangezogen werden kann. — Schließlich ist bemängelt worden, daß nicht immer die ganze Fülle subtiler Formeinzelheiten zur Abstammungsbeurteilung benötigt würde und daher eine elastischere Handhabung erwünscht wäre. Wie ich schon an anderer Stelle erwähnte, gibt es sicherlich „Paradefälle“, bei welchen wenige besonders überzeugende Merkmalkombinationen zur Begutachtung ausreichen. Es ist selbstverständlich, daß in derartigen Fällen auf die vollständige Ausfüllung des Formulares verzichtet werden kann. Zwischen diesem Extrem und dem des Erfordernisses der Ausschöpfung jeder Feinheit gibt es alle Übergänge. Zu entscheiden, wie weit die anthropologisch-genetische Analyse im Spezialfall getrieben werden muß, ist ausschließlich Sache des Gutachters selbst. Er kann sich also jederzeit mit der ihm ausreichend erscheinenden Teileintragung begnügen. — Endlich sind himsichtlich der Meßwerte widersprechende Einwände erhoben worden. Einzelne Kritiker (einer von ihnen lehnte für sich jegliche Messungen bei erbbiologischen Befundaufnahmen überhaupt ab) hoben hervor, von mir würden zuviel Maßzahlen verlangt, anderen wiederum schien meine Berücksichtigung von Meßwerten nicht ausreichend, wobei noch als methodologisch nachteilig empfunden wurde, daß die Meßwertstellen in meinem Untersuchungsbogen nicht sämtlich hintereinander aufgeführt seien. Was zunächst den letztgenannten Gesichtspunkt anbetrifft, so konnte nur erwidert werden, daß jedem Untersucher überlassen ist, ob er aus Zweckmäßigkeitserwägungen die vorgesehenen Messungen sämtlich zusammen vornehmen oder im Rahmen der einzelnen Organuntersuchungen getrennt durchführen will. Wenn in meinem Formular die Felder für Meßwerteintragungen jeweils bei den zugehörigen anatomischen Befunden vorgesehen wurden, so geschah dies aus wohl überlegten Gründen. Nach meinen Erfahrungen vermag ich Maßzahlen als Hilfsmittel erbbiologischer Abstammungsbeurteilung nur sehr bedingten Wert zuzuerkennen. Herausgehoben aus den zugehörigen morphologischen Gegebenheiten können sie sogar irreführen. Mich dünkt für die Ähnlichkeitsbestimmung z.B. die Feststellung eines an sich kleinen oder großen Schädels wichtiger als die Angabe des unter Umständen in beiden Fällen gleichen oder ähnlichen Index. Der relative Wert von Maßzahlen folgert sich darüber hinaus aus den phasenhaften Streckungsschüben im kindlichen Wachstumsalter, sodann aus der bekannten Acceleration der heutigen Jugendentwicklung, ferner aus den stellenweise anzutreffenden Verringerungen der Kopfindexwerte bei den Kindern gegenüber

den Eltern und nicht zuletzt aus der zunehmenden Verrundlichung der Schädelformen in gewissen Teilen Deutschlands. Aus diesen Überlegungen heraus sind auch die von manchen Anthropologen befürworteten Korrelationsrechnungen mit Vorbehalt zu werten. Ich selbst hatte Gelegenheit, bei Obergutachten eine auf Grund mathematischer Maßzahlenauswertung mit bestechender Sicherheit gefolgerte Vaterschaft durch ergänzende serologische Kontrolle auf Blutuntergruppen und Rhesusfaktoren als unmöglich zu erkennen und bin seitdem besonders vorsichtig gegenüber Meßwerten geworden. Meine diesbezügliche Auffassung deckt sich mit den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie, in denen es zu diesem Gesichtspunkt heißt, „das Erkennen und Beschreiben morphologischer Ähnlichkeiten und Unterschiede“ sei „als ungleich wichtiger für die gesamte Vaterschaftsdiagnostik anzusehen, als das Festhalten bestimmter körperlicher Merkmale durch Maß und Zahl.“

Da meiner Meinung nach keine überzeugenden Gegengründe gegen Untersuchungsbögen überhaupt, insbesondere nicht gegen Protokollformulare der von mir ausgearbeiteten Art angeführt werden konnten, möchte ich Gelegenheit nehmen, meinen Entwurf einem größeren Forum als Diskussionsgrundlage zu unterbreiten. Vordrucke können beim Verfasser angefordert werden. Die ursprünglich beabsichtigte Beigabe als Faltblatt war aus redaktionellen Erwägungen leider nicht möglich. Als orientierendes Beispiel diene die vergleichende Erfassung eines Teiles der Oberlidfalte:

	Oberlid Falte																
	Ausprägung			Lage	Verlauf z. Lids. (Umschlagsk.)		Endigungen										
	leicht	mittel	schwer	Doppelfalte	hoch	mittel	tief	parallel	nicht parallel	schließnw.	ü. ihm verstreit.	darin	ihm verdeckt.	lateral	oberhalb	darin	ihm verdeckt.
Mutter	X				X			X			X				X		
Kind			X			X			X	X				X			
Mutmaßlicher Vater		X				X			X	X				X			
Mehrverkehrszeuge	X				X			X				X			X		

Markierung in den Feldern kennzeichnet die jeweils gefundene Eigenschaft, wobei Lage des Kreuzes zugleich geringere oder stärkere Grade andeutet. Markierung zwischen den Feldern weist auf Übergangswerte hin.

Es kam mir vor allen Dingen darauf an, in eindeutigen und allgemeinverständlichen Ausdrücken sämtliche nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie bei Abstammungsgutachten

in Frage kommenden normalen Erbmerkmale in ihrer vollen Variationsbreite mit einer gewissen Vollständigkeit zu erfassen. Auch sollten geringere oder stärkere Grade der jeweiligen Ausprägung bzw. Übergangswerte mühelos zu kennzeichnen sein, um den eingangs erwähnten Einwand der Richtlinien hinsichtlich der mangelnden Erfäßbarkeit von Relativwerten hinfällig zu machen. Dementsprechend war die Anordnung zu wählen. Nicht zu seltene Anomalien sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Schließlich mußte die Eigenschaftsmarkierung über das gegenseitige Verhalten der Merkmalgestaltung bei den im Ähnlichkeitsvergleich stehenden Personen ein übersichtliches Bild ergeben, um dem Sachverständigen die Möglichkeit zu bieten, sich bei der Erstattung des Gutachtens darauf zu beziehen und im Gesamttext entsprechend kürzere Fassungen zu wählen. Endlich sollte die Druckanordnung derart beschaffen sein, daß bei der Ausfüllung des Bogens Durchschläge gefertigt werden können, das vollzogene Formular also dem Gutachten als Anlage beigelegt und eine Zweitsschrift für die eigenen Akten zurückgehalten zu werden vermag. Der von mir ausgearbeitete Befundbogen dürfte diesen Anforderungen weitgehend genügen. Es wäre meines Erachtens im Interesse einer Vereinfachung der Befundaufnahme für erbbiologische Gutachten zweckmäßig, einen derartigen Vordruck als Normblatt zu übernehmen. Dies würde zugleich ohne weiteres die unumgängliche Vereinheitlichung der einschlägigen Nomenklatur mit sich bringen.

Prof. Dr. K. W. CLAUBERG,
Berlin-Schlachtensee, Spanische Allee 87.
